

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 5770-Pr.2/1975

Wien, 1975. 06. 26

2069/A.B.zu 2055/J.Präs. am 27. JUNI 1975

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Koller und Genossen vom 28. April 1975, Nr. 2055/J, betreffend Vereinfachung von Formularen, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Da der Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage wesentliche Rationalisierungseffekte ermöglicht, ist daran gedacht, auch die Einkommensteuer in das automatisierte Abgabenfeststellungsverfahren einzubeziehen. Mit Vorbereitungsarbeiten wurde bereits begonnen. Ob das automatisierte Verfahren bereits im Zuge der Veranlagung 1975 zum Einsatz kommt, läßt sich jedoch derzeit noch nicht abschätzen.

Zu 2):

Umfang und Kompliziertheit der Steuererklärungsformulare sind in erster Linie durch die Abgabengesetze mit ihren zahlreichen Befreiungs- und Ausnahmebestimmungen vorgegeben. Die computergerechte Gestaltung einer Drucksorte bedeutet lediglich, daß die zu erfassenden Daten in einer bestimmten Lagebeziehung (von links nach rechts, von oben nach unten) entsprechend der Reihenfolge ihrer Eingabe zueinander stehen, daß die für die Eingabe wesentlichen Felder graphisch hervorgehoben werden (z.B. Punktraster, farbige Umrandung usw.) und daß allenfalls die vorzunehmenden Eintragungen auf ein einfaches Schema ("ja/nein") reduziert werden. Durch diese streng logische Anordnung wird die Klarheit und Übersichtlichkeit der Drucksorten erhöht, nicht jedoch vermindert. Daß ganz allgemein die Aufblähung und Kompliziertheit von Drucksorten nicht durch den Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage verursacht werden, werden die im automatisierten Abgabenfeststellungsverfahren maschinell erstellten Umsatzsteuerbescheide beweisen, die durch die Beschränkung auf den zutreffenden Sachverhalt gegenüber den bisherigen Formularen wesentlich reduziert und vereinfacht sind.

- 2 -

Wie auch aus der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr 1974 ersichtlich ist, weist dieses "computergerechte" Formular, wenn man von den im Umsatzsteuergesetz 1972 vorgesehenen materiellrechtlichen Besonderheiten für das Kalenderjahr 1974 (z.B. Anlagenentlastung) absieht, nach Form und Inhalt gegenüber dem Formular für das Kalenderjahr 1973 keine wesentlichen Änderungen auf.

Die erwähnten vielen kleinen Gewerbetreibenden und nichtbuchführenden Landwirte haben sowohl bei ihren Interessenvertretungen (Kammern) als auch im Rahmen des Parteienverkehrs bei den Finanzämtern die Möglichkeit, Auskünfte zur Ausfüllung der Steuererklärung einzuholen. Gerade die Interessenvertretungen sind in der Lage, auf Grund der Kenntnis der in den einzelnen Branchen gegebenen Besonderheiten dem Steuerpflichtigen die Ausfüllung der Steuererklärung zu erleichtern. Wenn in dem der gegenständlichen Anfrage in Ablichtung ohne Zitierung der Zeitung beigeschlossenen Zeitungsartikel insbesondere die Landwirte erwähnt werden, so darf darauf hingewiesen werden, daß die Landeslandwirtschaftskammern regelmäßig im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen in ihren Mitgliedern kostenlos zugehenden Mitteilungsblättern (z.B. Mitteilungen der Wiener Landwirtschaftskammer 18. Jhg., Nr. 2 und 3) ausführliche, den Besonderheiten der Besteuerung der Landwirte Rechnung tragende Anleitungen zur Ausfüllung der Steuererklärungen veröffentlichen. Auf Grund dieser Ausführungen müßte jeder des Lesens und Schreibens kundige Landwirt in der Lage sein, seine Steuererklärungen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend auszufüllen.

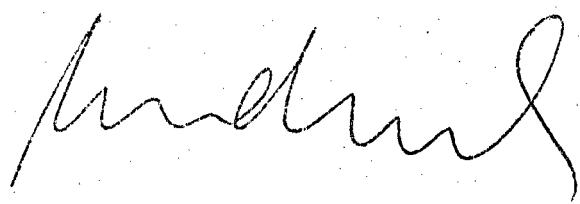
Zu 3):

Im Hinblick auf die insbesondere mit der Besteuerung der Landwirte verbundenen Besonderheiten wird es aus Gründen der besseren Übersicht und der Vereinfachung erforderlich sein, ähnlich wie bisher einen speziellen "computergerechten" Vordruck, der in den Grundzügen dem bisher verwendeten Vordruck - Lager-Nr.Komb 23 - entspricht, zu verwenden, sodaß eine Erschwernis bei der Ausfüllung des "computergerechten" Formulares nicht zu erwarten ist.

- 3 -

Zu 4):

Eine Vereinfachung der Formulare würde, wie bereits unter Punkt 2) angedeutet worden ist, eine Vereinfachung der gesetzlichen Bestimmungen unter Außerachtlassung von Befreiungs- und Ausnahmeregelungen erfordern. Eine solche Maßnahme würde im derzeitigen Zeitpunkt jedoch kaum die Zustimmung der Interessenvertretungen finden. Insbesondere die Einkommensteuer hat als Personensteuer u.a. die wesentliche Eigenschaft, daß sie persönliche Verhältnisse des Steuerpflichtigen berücksichtigt. Die grundsätzliche Bereitschaft zur Vereinfachung wurde z.B. durch die Regelung des § 22 des Umsatzsteuergesetzes 1972 bewiesen, wonach die Umsatzsteuerveranlagung nur in den Fällen durchzuführen und somit eine Steuererklärung auszufüllen ist, in welchen eine zusätzliche Steuer gemäß § 22 Abs.2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 zu entrichten ist. Somit entfällt bei einer Vielzahl von nichtbuchführungspflichtigen Land- und Forstwirten die Verpflichtung zur Ausfüllung und Abgabe einer Umsatzsteuererklärung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kundl".